

Checkliste für die neuen Entsendevorschriften bei Transporten im EU-Ausland



© mizinra - stock.adobe.com

Am 02. Februar 2022 treten die neuen Entsendebestimmungen innerhalb des EU-Mobilitätspaketes in Kraft. Im Folgenden haben wir für Sie zusammengefasst, welche Angaben und Unterlagen bei einer Entsendung gemäß der 2020/1057 EU-Richtlinie verpflichtend sind.

Verpflichtende Angaben der Entsendemeldung für Unternehmen:

(werden über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI übermittelt)

- die Identität des Unternehmens
- die Kontaktangaben eines Verkehrsleiters oder sonstigen Ansprechpartners im Niederlassungsmitgliedstaat
- die Identität, die Wohnanschrift und die Führerscheinnummer des Kraftfahrers
- der Beginn des Arbeitsvertrags des Kraftfahrers und das auf diesen Vertrag anwendbare Recht
- das geplante Datum des Beginns und des Endes der Entsendung
- die amtlichen Kennzeichen der Kraftfahrzeuge
- ob es sich bei den Verkehrsdienstleistungen um Güterbeförderung, Personenbeförderung, grenzüberschreitende Beförderung oder Kabotage handelt.

Verpflichtende Unterlagen für Kraftfahrer:

(sind bei Straßenkontrollen stets vorzulegen)

- eine Kopie der über das IMI übermittelten Entsendemeldung
- Nachweise darüber, dass die Beförderungen im Aufnahmemitgliedstaat erfolgen, z.B. einen elektronischen Frachtbrief (e-CMR) oder Transportauftrag
- die Aufzeichnung des Fahrtenschreibers, insbesondere die Ländersymbole der Mitgliedstaaten, in denen sich der Kraftfahrer bei grenzüberschreitenden Beförderungen und Kabotage-Fahrten aufgehalten hat.